

Aktz.: 61 26 03/4

"Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz – Aufhebung (DGS/A)"

I. Vermerk

über die Veröffentlichung im Internet und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Veröffentlichung des Bauleitplanentwurfes mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Internet erfolgte in der Zeit vom 05.02.2024 bis einschließlich 11.03.2024.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wurde der Bauleitplanentwurf mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen während des gleichen Zeitraumes bei der Stadtverwaltung Mainz im Stadtplanungsamt, in den Ortsverwaltungen Mainz-Altstadt, Mainz-Neustadt, Mainz-Oberstadt, Mainz Hartenberg-Münchfeld sowie im Rathausfoyer öffentlichen ausgelegt.

Die öffentliche Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet und der öffentlichen Auslegung erfolgte am 26.01.2024 im Amtsblatt der Stadt Mainz.

Während des Zeitraumes der Internetveröffentlichung und der öffentlichen Auslegung sind die nachstehend zusammengefassten Anregungen der Öffentlichkeit (A) und die ebenfalls nachstehend zusammengefassten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (B) eingegangen:

A Von den Bürgerinnen / Bürgern vorgebrachte Anregungen:

Im Rahmen der Veröffentlichung im Internet und öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden seitens der Öffentlichkeit keine Anregungen vorgebracht.

B Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange:

- I. Folgende Träger öffentlicher Belange teilen mit, dass ihre Belange nicht berührt sind bzw. keine Stellungnahme erforderlich ist:
 - Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

II. Folgende Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen abgegeben:

1. 37-Feuerwehr

- Schreiben vom 02.01.2024 sowie Mail vom 27.02.2024 -

- Es wird auf die Anforderungen der §§ 28 und 32 LBauO verwiesen.
- In Bezug auf die Dachbegrünung wird auf die DIN 4102 – Teil 4 sowie die weiteren einschlägigen Normen, Erlasse und Richtlinien verwiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Brandweiterleitung über Brandwände und Brandabschnitte durch entsprechende Maßnahmen ausgeschlossen sein müsse.
- In Bezug auf die Fassadenbegrünung wird auf die in Zusammenarbeit mit der IS-Argebau erstellte Empfehlung 2020-03 "Brandschutz großflächig begrünter Fassaden" der AGBF verwiesen. Das Schreiben sei vollumfänglich einzuhalten. Eine Pflegeordnung sei in der Dachbegrünungssatzung festzulegen. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Zulässigkeit/Anforderungen von verschiedenen Parametern abhängig seien (Gebäudeklasse, Art und System der Begrünung, Zugänglichkeit für die Feuerwehr u.v.m.). Ferner seien entsprechend den Empfehlungen z.B. Maßnahmen erforderlich, dass Brandrauch einer brennenden begrünten Fassade im Bereich von Treppenträumen nicht eindringen könne und Rettungswege über tragbare Leitern nicht beeinträchtigt würden. Ein Übergriff von Feuer auf die Dachkonstruktion müsse verhindert werden, zudem gäbe es Anforderungen an Rankhilfen und deren Trägersysteme.
- Je nach Gebäudenutzung seien ggf. verschärfte Anforderungen erforderlich, diese steigen von Büro/Verwaltung über Wohnen, Beherbergungsstätte, Gebäude mit erhöhter Anzahl nicht selbstrettungsfähiger Personen. Bedarfsabhängig sei hier die Feuerwehr im Genehmigungsverfahren zu beteiligen.
- Das vollständige Schreiben der Empfehlungen wurde der Stellungnahme beigelegt.

Stellungnahme:

Die brandschutzrechtlichen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Gegenstand des Bauleitplanverfahrens "DGS/A" ist die Aufhebung des Textbebauungsplanes, folglich werden die vorgebrachten Anregungen nicht tangiert. Durch das Aufhebungsverfahren werden keine neuen Grundlagen für bauliche Veränderungen geschaffen. Es ändert sich lediglich die rechtliche Grundlage für die Pflicht zur Begrünung von Dachflächen. Die brandschutzrechtlichen Anforderungen sind bei baulichen Vorhaben entsprechend im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren zu prüfen.

Die Hinweise zur Fassadenbegrünung werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Da die aufzubehebende "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz" keine Regelungen zur Fassadenbegrünung enthält, sind die vorgebrachten Empfehlungen nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens.

Entscheidung:

Den Anregungen kann in o.g. Umfang gefolgt werden.

2. SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

- Schreiben vom 05.03.2024 sowie vom 30.11.2023 -

- Es bestünden keine Bedenken gegen die Planung.
- Auf die Stellungnahme vom 30.11.2023 wird verwiesen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass sich die neue "Begrünungs- und Gestaltungssatzung (BGS)" auch auf Vorgärten, Stellplätze, Abstellplätze, Lagerplätze und Außenwände beziehe. Diesbezüglich seien bodenschutzrechtliche Belange betroffen. Daher wird darauf hingewiesen, dass für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Dachbegrünungssatzung (DGS)" im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz eine Vielzahl von Eintragungen bodenschutzrechtlich relevanter Flächen in unterschiedlichen Bewertungsstufen vorlägen. Die Erfassung bodenschutzrechtlich relevanter Flächen sei bislang nicht vollständig. Altlastenverdächtige Flächen unterlägen der behördlichen Überwachung. Eingriffe in den Untergrund bedürften bei diesen Flächen der Zustimmung der SGD Süd als obere Bodenschutzbehörde. Dasselbe gälte für Flächen, die aufgrund ihrer Versiegelung und unsensiblen Nutzungen als nicht altlastverdächtig eingestuft würden, jedoch bei sensiblerer Nutzung oder Entsiegelung aber einer Neubewertung hinsichtlich des Altlastverdachtes zu unterziehen seien.

Stellungnahme:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Die Hinweise zu den bodenschutzrechtlichen Belangen im Zusammenhang mit der neuen "Begrünungs- und Gestaltungssatzung (BGS)" sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens "DGS/A", da sich durch die Aufhebung des Textbebauungsplanes lediglich die rechtliche Grundlage für die Pflicht zur Begrünung von Dachflächen ändert. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an das zuständige 60-Grün- und Umweltamt weitergeleitet.

Entscheidung:

Den Anregungen kann nicht gefolgt werden.

Mainz, 14.03.2024

Sinz

- II. Nach Fortschreibung der Verfahrensdaten durch 61.2.0.1 z. d. lfd. A.
- III. Den tangierten städtischen Fachämter z. K.

Mainz, 14.03.2024

61-Stadtplanungsamt

In Vertretung

Rosenkranz

Zu den lfd. AktenMainz, den 12.03.24

61 26 0314

Stadtverwaltung Mainz | Amt 37 | Postfach 3820 | 55028 Mainz

61 - Stadtplanungsamt

Stadtverwaltung Mainz 61 - Stadtplanungsamt									
Eingang: 05. März 2024									
Antw. Dez.	z. d. lfd. A			Wvl			R		
Abt.:	0	1	2	3	4	5	6	7	8
SG:	0	1	2	3	4	5	6	7	8
SB:	0	1	2	3	4	5	6	7	8

Feuerwehr Mainz
Herr Thines
Vorbeugender BrandschutzPostfach 3820
55028 Mainz
Feuerwache 2
Kaiser-Karl-Ring 38Tel 0 61 31 - 12 45 54
Fax 0 61 31 - 12 45 02michael.thines@stadt.mainz.de
www.mainz.de

Mainz, 02.01.2023

Ihr Zeichen: 61 26 03/4

Unser Zeichen: 37.41.01/23-232

Bauvorhaben:

Bauleitplanverfahren "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz - Aufhebung (DGS/A)", hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 2 BauGB, Beteiligung des Ortsbeirates gemäß § 75 GemO sowie landesplanerische Stellungnahme der Oberen Landesplanungsbehörde

Baugrundstück:

Innenstadt/Neustadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB nehmen wir zu o.g. Verfahren wie folgt Stellung:

Allgemeines

- Wir verweisen auf die Anforderungen der §§ 28 und 32 LBauO.
- In Bezug auf die Dachbegrünung verweisen wir auf die DIN 4102 – Teil 4 sowie die weiteren einschlägigen Normen, Erlasse und Richtlinien.
Ferner weisen wir darauf hin, dass eine Brandweiterleitung über Brandwände/ Brandabschnitte durch entsprechende Maßnahmen ausgeschlossen sein muss.
- In Bezug auf die Fassadenbegrünung verweisen wir auf die in Zusammenarbeit mit der IS-Argebau erstellte Empfehlung 2020-03 „Brandschutz großflächig begrünter Fassaden“ der AGBF. Diesem Schreiben schließen wir uns an. Es ist vollumfänglich einzuhalten. Eine Pflegeordnung ist in der Dachbegrünungssatzung festzulegen.
Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Zulässigkeit/Anforderungen von verschiedenen Parametern abhängig ist (Gebäudeklasse, Art und System der Begrünung, Zugänglichkeit für die Feuerwehr u.v.m.). Ferner sind entsprechend dem Schreiben z.B. Maßnahmen erforderlich, dass Brandrauch einer brennenden begrünter Fassade im Bereich von Treppenträumen nicht eindringen kann und Rettungswege über tragbare Leitern nicht beeinträchtigt werden. Ein Übergreifen von Feuer auf die Dachkonstruktion muss verhindert werden und es gibt Anforderungen an Rankhilfen und deren Trägersysteme.

Sparkasse Mainz
IBAN: DE58 5505 0120 0000 0003 31
Swift-Bic: MALADE51MNZInformation zur Verwendung
Ihrer Daten:
www.mainz.de/dsgvo

Linien: 59 | 76

471

4. Je nach Gebäudenutzung sind ggf. verschärfte Anforderungen erforderlich (steigend von Büro/Verwaltung über Wohnen, Beherbergungsstätte, Gebäude mit erhöhter Anzahl nicht selbstrettungsfähiger Personen). Bedarfsabhängig ist hier die Feuerwehr im Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

Hier handelt es sich um eine auszugsweise Zusammenfassung. Das vollständige Schreiben wird dieser Stellungnahme beigelegt. Außerdem ist es hier zu finden:

<https://www.agbf.de/downloads-fachausschuss-vorbeugender-brand-und-gefahrenschutz/category/28-fa-vbg-oeffentlich-empfehlungen>

Mit freundlichen Grüßen

Anlage
keine

i. A. Thines

WG: Bauleitplanverfahren "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz - Aufhebung (DGS/A)", hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 2 BauGB, Beteiligung des Ortsbeirates gemäß § 75 GemO sowie landesplanerische Stellungnahme der Oberen Landesplanungsbehörde

Dorothea Sinz an TOEB Stadtplanungsamt

10.01.2024 16:08

Von: Dorothea Sinz/Amt61/Mainz
An: TOEB Stadtplanungsamt/Amt61/Mainz@Mainz

Nachträgliche Stellungnahme aus dem Anhörverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Berücksichtigung in nachfolgender Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB.

----- Weitergeleitet von Dorothea Sinz/Amt61/Mainz am 10.01.2024 15:57 -----

Von: Michael Thines/Amt37/Mainz
An: Dorothea Sinz/Amt61/Mainz@Mainz
Datum: 04.01.2024 14:28
Betreff: WG: Bauleitplanverfahren "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz - Aufhebung (DGS/A)", hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 2 BauGB, Beteiligung des Ortsbeirates gemäß § 75 GemO sowie landesplanerische Stellungnahme der Oberen Landesplanungsbehörde

Sehr geehrte Frau Sinz,
anbei unsere Stellungnahme zu o.g. Verfahren. Leider hatte ich Sie telefonisch nicht erreicht, um die etwas spätere Rückmeldung zu besprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



2024-01-02_thmi_B-Plan Dachbegrünungssatzung_23-232.pdf

M. Thines



Landeshauptstadt
Mainz



2020-03_Fachempfehlung_Fassadenbegruenung.pdf

Landeshauptstadt Mainz
Feuerwehr

Vorbeugender Brandschutz
Michael Thines, M.Eng.
Postfach 3820
55028 Mainz

Kaiser-Karl-Ring 38
Tel. 06131 12-4554
Fax 06131 12-4559
<http://www.mainz.de>

Von: TOEB Stadtplanungsamt/Amt61/Mainz
An: Dorothea Sinz/Amt61/Mainz@Mainz
Kopie: Christoph Rosenkranz/Amt61/Mainz@Mainz, Thorsten Straub/Amt61/Mainz@Mainz
Datum: 26.10.2023 14:25

Betreff: Bauleitplanverfahren "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz -
Aufhebung (DGS/A)", hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
§ 4 Abs. 2 BauGB, Beteiligung des Ortsbeirates gemäß § 75 GemO sowie landesplanerische
Stellungnahme der Oberen Landesplanungsbehörde
Gesendet von: Dorothea Sinz

Aktz. 61 26 03/4

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 4 Abs. 2 BauGB informieren wir Sie über die Aufstellung des o. g. Bauleitplanes im Sinne
des § 1, § 4 und § 9 BauGB und bitten Sie um Stellungnahme für den Ihnen obliegenden
Aufgabenbereich, soweit diese für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Plangebietes
bedeutsam ist.

Ihre Stellungnahme soll Hilfe bei der Gestaltung des Inhaltes der Bauleitplanung und für die gerechte
Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange geben.

Bitte verwenden Sie nach Möglichkeit das im Internet eingestellte Formblatt.

Ihre Antwort richten Sie bitte an folgende Adresse: toeb.stadtplanungsamt@stadt.mainz.de

Die Unterlagen sind ab dem 30.10.2023 im Internet einsehbar.

Mit folgenden Schritten gelangen Sie zu den Unterlagen:

1. www.mainz.de/stadtplanungsamt aufrufen,
2. Rubrik "Behördenbeteiligung" auswählen,
3. Link zu o. g. Bauleitplanverfahren anklicken,
4. Folgende Zugangsdaten eingeben:

Name: mainz-toeb
Passwort: mzpwoeb

5. Das Kartenfenster öffnet sich mit Darstellung des Plangebietes. Sodann erst auf den Info-Button
 und dann auf das Plangebiet klicken. Es öffnet sich ein Fenster mit den erforderlichen
pdf-Dateien.
6. Auf den Link zur jeweiligen pdf-Datei klicken und erneut die Zugangsdaten eingeben.

Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Zugangsdaten (Name und Passwort)
ausschließlich für Ihre Behörde / Dienststelle bestimmt sind und eine Weitergabe an Dritte nicht
gestattet ist.

Falls erforderlich, können von Ihnen Eintragungen (z. B. Ver- und Entsorgungsleitungen, spezielle
Festsetzungsvorschläge, Hinweise, etc.) nach entsprechendem Ausdruck (evtl. nur als Ausschnitt)
handschriftlich vorgenommen werden. Die pdf-Dateien sind nicht mit einem Schreibschutz versehen,
so dass Sie Ihren Beitrag auch in digitaler Form einfügen können.

Die städtischen Fachämter werden gebeten, sämtliche Kosten und Folgekosten, die aus dem
Bauleitplanverfahren entstehen so detailliert wie möglich anzugeben. Hierbei sollte nach
umlagefähigen und nicht umlagefähigen Kosten unterschieden werden. Orientierung bietet hier die
Checkliste „Kosten für Baulandproduktion“, die am 17.01.2006 im Wirtschaftsausschuss beraten
wurde.

Des Weiteren werden die städtischen Fachämter gebeten, die vom Stadtrat am 29.04.2009
beschlossenen Vorgaben zur Familienfreundlichkeit zu beachten.

Ihre fachliche Stellungnahme erwarten wir bis spätestens 01.12.2023.

Wir gehen davon aus, dass Ihre Belange nicht berührt werden, wenn Sie sich innerhalb der Frist nicht

äußern.

Die vorliegende Planung befindet sich noch im Verfahren und ist noch nicht rechtsverbindlich bzw. wirksam; sie darf weder an Dritte weitergegeben noch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Über die Veröffentlichung des o. g. Projektes gem. § 3 Abs. 2 BauGB werden Sie im weiteren Verfahren benachrichtigt.

Bereits jetzt weisen wir Sie auf die Verpflichtung der Behörden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB hin. Danach ist nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens die Stadt Mainz, hier das Stadtplanungsamt, zu unterrichten, sofern nach den Ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplanes erhebliche, insbesondere unvorhergesehene, nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Ansprechpartner:in für Rückfragen zu o. g. Verfahren:

Dorothea Sinz
Stadtplanungsamt
Abteilung Stadtplanung
Tel 0 61 31 - 12 39 90
Fax 0 61 31 - 12 26 71
toeb.stadtplanungsamt@stadt.mainz.de

Mit freundlichen Grüßen

**Landeshauptstadt
Mainz**

Landeshauptstadt Mainz
Stadtplanungsamt / Abteilung Stadtplanung
Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
toeb.stadtplanungsamt@stadt.mainz.de

Postfach 38 20 55028 Mainz
www.mainz.de

WG: Bauleitplanverfahren "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz - Aufhebung (DGS/A)", hier: Benachrichtigung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der Veröffentlichung im Internet sowie der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Michael Thines · Dorothea Sinz

27.02.2024 16:54

Michael Thines/Amt37/Mainz

Dorothea Sinz/Amt61/Mainz@Mainz

Diese Nachricht wurde beantwortet.

Guten Tag Frau Sinz,
falls eine erneute Stellungnahme von uns erforderlich wäre: Es bleibt bei unseren Ausführungen von Jahresanfang. STN von damals anbei.

Mit freundlichen Grüßen



2024-01-02_thmi_B-Plan Dachbegrünungssatzung_23-232.pdf

Im Auftrag

M. Thines



Landeshauptstadt
Mainz

Landeshauptstadt Mainz
Feuerwehr

Vorbeugender Brandschutz
Michael Thines, M.Eng.
Postfach 3820
55028 Mainz

Kaiser-Karl-Ring 38
Tel. 06131 12-4554
Fax 06131 12-4559
<http://www.mainz.de>

----- Weitergeleitet von Michael Thines/Amt37/Mainz am 27.02.2024 16:50 -----

Von: Vorbeugenderbrandschutz Feuerwehr/Amt37/Mainz
An: Michael Thines/Amt37/Mainz@Mainz
Kopie: Manuela Liebetanz/Amt37/Mainz@Mainz
Datum: 03.02.2024 09:10
Betreff: WG: Bauleitplanverfahren "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz - Aufhebung (DGS/A)", hier: Benachrichtigung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der Veröffentlichung im Internet sowie der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Gesender von: Michael Engelhardt

Zur Info und weiteren Bearbeitung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Michael



Landeshauptstadt
Mainz

Landeshauptstadt Mainz
Feuerwehr

Abteilung Vorbeugender Brandschutz
Postfach 3820
55028 Mainz
Feuerwache 2, Kaiser-Karl-Ring 38
Tel. 06131 12-4500
Fax 06131 12-4502
<http://www.mainz.de/>

—— Weitergeleitet von Michael Engelhardt/Amt37/Mainz am 03.02.2024 09:09 ——

Von: Feuerwehr/Amt37/Mainz
An: VorbeugenderBrandschutz Feuerwehr/Amt37/Mainz@Mainz
Datum: 02.02.2024 10:16
Betreff: WG: Bauleitplanverfahren "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz - Aufhebung (DGS/A)", hier: Benachrichtigung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der Veröffentlichung im Internet sowie der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Gesendet von: Mateja Gujic

Guten Morgen,

anbei zur Info.

Liebe Grüße

Mateja Gujic



Landeshauptstadt
Mainz

Landeshauptstadt Mainz
Feuerwehr
Vorzimmer
Postfach 3820
55028 Mainz
Jakob-Leischner-Straße 11
Tel 0 61 31 - 12 45 01
Fax 0 61 31 - 12 45 02
<http://www.mainz.de>

—— Weitergeleitet von Mateja Gujic/Amt37/Mainz am 02.02.2024 10:16 ——

Von: TOEB Stadtplanungsamt/Amt61/Mainz
An: Dorothea Sinz/Amt61/Mainz@Mainz
Kopie: Christoph Rosenkranz/Amt61/Mainz@Mainz, Thorsten Straub/Amt61/Mainz@Mainz
Datum: 02.02.2024 09:17
Betreff: Bauleitplanverfahren "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz -
Aufhebung (DGS/A)", hier: Benachrichtigung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher
Belange von der Veröffentlichung im Internet sowie der öffentlichen Auslegung gem . § 3 Abs.
2 BauGB
Gesendet von: Dorothea Sinz

Aktz. 61 26 03/4

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bau- und Sanierungsausschuss der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 18.01.2024 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, den Entwurf des o. g. Bauleitplanes im Internet zu veröffentlichen und öffentlich auszulegen.

Der Entwurf des o. g. Bauleitplanes, die Begründung mit dem Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorhandenen umweltbezogenen Stellungnahmen liegen

vom 05.02.2024 bis einschließlich 11.03.2024

zur allgemeinen Einsichtnahme im Internet unter der Adresse www.mainz.de/stadtplanungsamt, sowie bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, montags bis donnerstags in der Zeit von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr aus.

Neben der Begründung inkl. Umweltbericht sind folgende Arten **umweltbezogener Informationen bzw. umweltbezogener Stellungnahmen** verfügbar:
Informationen zu den Schutzgütern: Menschen; insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere und Pflanzen, die biologische Vielfalt sowie geschützte Flächen und Objekte, Boden und Fläche, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Schutzgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Im Einzelnen liegen vor :

- A. **Umweltbericht**
 - Umweltbericht gemäß § 2a BauGB zur Aufhebung des Bebauungsplanes "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz (DGS/A)" mit Anlagen, 67-Grün- und Umweltamt vom 14.12.2023
- B. **Gutachten**
 - Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurden keine eigenständigen Gutachten erarbeitet.
- C. **Schreiben, Expertisen und Stellungnahmen**
 - Stellungnahme des 67-Grün- und Umweltamt vom 30.06.2022 (C 1)
Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung, Zusammenhang mit und Anwendungsbereich der Satzung über die "Begrünung und Gestaltung bebauter Grundstücke und baulicher Anlagen im Stadtgebiet von Mainz", Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege
 - SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 30.11.2023 (C 2)
Hinweise zu bodenschutzrechtlichen Belangen im Zusammenhang mit der Satzung über die "Begrünung und Gestaltung bebauter Grundstücke und baulicher Anlagen im Stadtgebiet von Mainz"
- D. **Schreiben aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung :**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind keine Anregungen eingegangen.

Des Weiteren sind die Unterlagen im gleichen Zeitraum zugänglich über das Geoinformationsportal der Stadt Mainz unter der Adresse www.mainz.de/service/co-stadtplan.php sowie über das Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz www.geoportal.rlp.de.

Ansprechpartner:in für Rückfragen zu o. g. Verfahren:

Dorothea Sinz
Stadtplanungsamt
Abteilung Stadtplanung
Tel 0 61 31 - 12 39 90
Fax 0 61 31 - 12 26 71
toeb.stadtplanungsamt@stadt.mainz.de

Mit freundlichen Grüßen



Landeshauptstadt
Mainz

Landeshauptstadt Mainz
Stadtplanungsamt / Abteilung Stadtplanung
Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
toeb.stadtplanungsamt@stadt.mainz.de

Postfach 38 20 55028 Mainz
www.mainz.de



DEUTSCHER
FEUERWEHR
VERBAND

AGBF bund
im Deutschen Städtetag

Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und
des Deutschen Feuerwehrverbandes

Brandschutz großflächig begrünter Fassaden

(2020-03)



26. Mai 2020

Fachausschuss Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz
der deutschen Feuerwehren
c/o Branddirektion München
An der Hauptfeuerwache 8
80331 München

Ltd. BD Dipl.-Ing. (FH) Peter Bachmeier
Telefon: 089 2353-40000
Telefax: 089 2353-40099
E-Mail: bfm.vb-leitung.kvr@muenchen.de

Veranlassung

Die Temperaturen steigen im Sommer in den Städten an, hinzu kommt die politische Diskussion zur Feinstaubbelastung. Parallel dazu werden durch Nachverdichtung Bäume und Gärten aus Städten mit hohem Siedlungsdruck zurückgedrängt. Die intensive Dachnutzung mit begrünten Flächen beginnt bereits in den meisten Großstädten.

Derzeit werden auch begrünte Fassaden intensiv diskutiert. Diesen wird zugeschrieben, durch ihre Pflanzen Feinstaub aus der Luft filtern und CO₂ in Sauerstoff umwandeln zu können. Auch geht eine gewisse Kühlwirkung, bedingt durch das gespeicherte Wasser, von der begrünten Fassade sowohl für das Gebäude als auch für die Umgebung aus. Neben den bauphysikalischen Vorteilen ist auch das ökologische Erscheinungsbild für viele Städteplaner ansprechend.

Die Anordnung an oder vor der Fassade ist zudem von Relevanz für den Brandschutz. Neben der Pflanzenart (z.B. dauerhafte Begrünung) spielt vor allem auch die Instandhaltung, Pflege und Wartung der Systeme eine entscheidende Rolle. Ein weiterer Faktor ist die Bewässerung des Systems und das Vorhandensein von vertrocknetem oder totem Pflanzmaterial (Vitalität). Auch die Brennbarkeit der verwendeten Pflanzen (u.a. Wassergehalt, Anteil ätherischer Öle etc.) ist zu bewerten.

Die Belange des vorbeugenden wie auch des abwehrenden Brandschutzes sind derzeit in diesem Kontext noch nicht abschließend wissenschaftlich untersucht.

Zwar handelt es sich bei Begrünungssystemen formal um keine Bauprodukte (wofür bereits Anforderungen bzgl. des Brandschutzes definiert sind), jedoch sind Pflanzen bzw. Teile davon grundsätzlich brennbar und können zu einer raschen Brandausbreitung über mehrere Geschosse hinweg beitragen, weshalb nachfolgende Anforderungen formuliert werden.

Systemunterscheidung

Es werden grundsätzlich zwei Arten von Systemen zur Fassadenbegrünung unterschieden:

- **Fassadengebundene Systeme**, bei denen die Wurzelschicht in einem Pflanzenträger an der Wand liegt. Bewässerung und Düngung muss an der Fassade stattfinden.
- **Bodengebundene Systeme** mit der Wurzelschicht in einem Behälter am Fuß der Wand sowie Rankhilfen an der Fassade. Bewässerung und Düngung finden am Fuß der Wand statt.

Die Brandlast ist bei beiden Systemen maßgeblich vom Pflegezustand der Pflanzsysteme abhängig. Je dicker die Begrünung, desto mehr abgestorbene Trockenmasse mit einer großen Oberfläche kann an der Fassade vorliegen. Im Brandverlauf können durch die aufsteigende Wärme auch vitale grüne Pflanzenteile oberhalb des Brandes soweit thermisch aufbereitet werden, dass diese ebenfalls entzündet werden. Dies bedarf jedoch noch der näheren wissenschaftlichen Untersuchung in Verbindung mit Großbrandversuchen, bei denen die folgenden gängigen Brandszenarien betrachtet werden sollten:

- Brand eines Nachbarobjektes mit resultierender Wärmestrahlung
- Brand außerhalb des Gebäudes: brennender PKW, Balkonbrand oder brennende Abfalltonne
- Brand innerhalb des Gebäudes mit Flammenschlag nach außen durch eine Öffnung in der Fassade:

Pflegeordnung

Bei einer Fassadenbegrünung hängt die Quantität der Brandlast auch von der Pflege der Pflanzen ab. Aus diesem Grund ist Art und Umfang dieser Pflege analog einer Brandschutzordnung als Auflage in der Baugenehmigung festzuschreiben („Fassadengrün-Pflegeordnung“): Darin wird Art und Umfang der Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an der Fassadenbegrünung beschrieben, zu welcher der Eigentümer über die gesamte Lebensdauer des Gebäudes hinweg verpflichtet ist. Mindestens folgende Punkte sind darin detailliert zu beschreiben:

- Wie wird die Vitalität der Pflanzen dauerhaft sichergestellt? Hier ist zu beschreiben, wie die Fassade bewässert und gedüngt wird. Weiter ist zu beschreiben, wie dieser Vitalitätserhalt (regelmäßige Kontrolle durch Beauftragten oder automatische Systeme) sichergestellt wird.
- Wie oft muss die Fassadenbegrünung vollumfänglich gepflegt und Pflanzenteile ggf. zurückgeschnitten werden? Hierfür muss im Vorfeld definiert werden, in welchem Umfang Pflanzen an der Fassade angebracht werden und wie stark diese wachsen dürfen. Diese Volumenzunahme kann nur individuell festgelegt werden. Auch müssen hier die verwendeten Pflanzenarten und evtl. vorliegende Brandriegel berücksichtigt werden, da letztere nicht überwachsen werden dürfen.
- Es ist darzustellen, wie die Pflege bei einem möglichen Konkurs o.ä. des Hersteller dauerhaft sichergestellt wird.

Bewertungsrichtlinie

Nachfolgende schutzzielorientierte Bewertung soll Planenden Lösungsansätze aufzeigen und Brandschutzdienststellen bei der Bewertung von begrünten Fassaden unterstützen.

Verhinderung der Brandentstehung und der Brandausbreitung

Betrachtung der drei Brandszenarien:

1. Brand eines Nachbarobjektes mit einhergehender Wärmestrahlung

Ausgehend vom derzeitigen Erfahrungsstand der Feuerwehren kann angenommen werden, dass analog zu § 30 (2) Nr.1 MBO ein Abstand von mindestens 5 m zu bestehenden oder nach den baurechtlichen Vorschriften zulässigen künftigen Gebäuden in Kombination mit einer Pflegeordnung für die Begrünung ausreichend ist, um eine Brandausbreitung auf diesem Wege zu verhindern. Pflanzen mit einem hohen Anteil ätherischer Öle sollten aufgrund ihrer erhöhten Entzündlichkeit nicht für Fassadenbegrünungen zum Einsatz kommen.

2. Brand am Gebäudesockel

Um die Begrünung einer starken Flammenbeaufschlagung durch eine brennende Abfalltonne, Unrat oder PKW zu entziehen, ist eine Bepflanzung erst ab einer Höhe von mindestens 3 m über Geländeoberfläche zulässig.

Eine Bepflanzung ab dem Sockel ist möglich, wenn Kraftfahrzeuge nicht direkt am Gebäude abgestellt werden können, Abfalltonnen eingezäunt und abseits der Fassade aufgestellt sind oder ähnliche bauliche Maßnahmen getroffen wurden.

3. Brand innerhalb des Gebäudes mit Flammenüberschlag nach außen

Zur Verhinderung der Brandausbreitung sind um Öffnungen in der Fassade brandlastfreie Bereiche oder Brandriegel vorzusehen oder die Nutzungseinheit mit einer automatischen Löschanlage zu schützen. Dadurch wird der Flammenüberschlag aus dem Gebäude verhindert bzw. so lange verzögert, bis Löschmaßnahmen durch die Feuerwehr möglich sind, vgl. unten stehende Varianten.

Um ein vertikales Durchlaufen der Flammen zu verhindern, bedarf es geeigneter Schutzmaßnahmen.

Besonders ist auf den Schutz des Anschlussbereiches Wand/Dach zu achten, da hier eine immer trockene und i.d.R. ungeschützte Anschlussstelle vorliegt. Dazu muss in jeder u.g. Variante die Bepflanzung einen Mindestabstand von 1,0 m vom Anschlussbereich Wand/Dach einhalten.

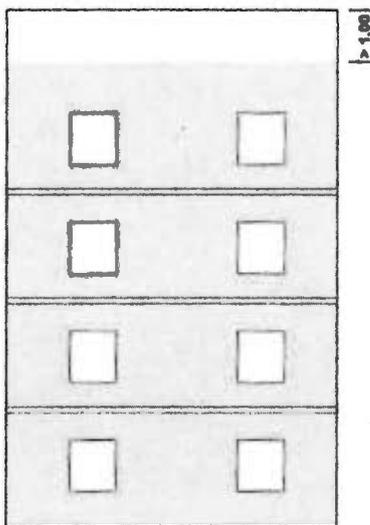
Eine geeignete Schutzmaßnahme gegen vertikale Brandausbreitung sind öffnungslos vor der Fassade angebrachte, horizontale Brandriegel. Diese dürfen auch über die Lebensdauer des Gebäudes nicht überwachsen werden (regelmäßige Pflege). Falls keine geringere Dimensionierung nachgewiesen kann, sollten die Bleche mindestens 20 cm auskragen. Eine Ausführung der Brandriegel aus Stahlblech (Mindestdicke 1 mm) erscheint geeignet, die direkte Flammenbeaufschlagung von oberhalb des Brandriegels liegendem Pflanzenmaterial zu verhindern, um so eine vertikale Brandausbreitung wirksam zu verlangsamen, bis Löschmaßnahmen durch die Feuerwehr möglich sind.

Für **fassadengebundene** Systeme („living walls“ etc.) sind durchgängige Brandriegel zwischen den Geschossen zu installieren (vgl. Variante a) in unten stehender Abbildung).

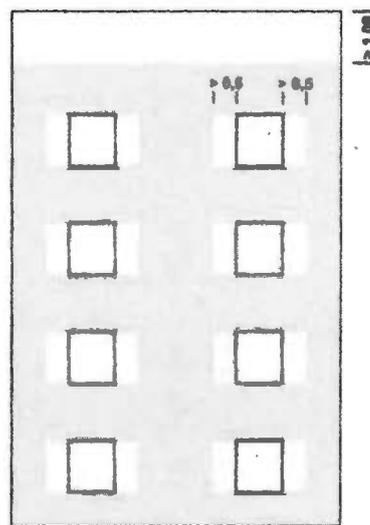
Für **bodengebundene** Systeme (Kletterpflanzen) kann die Anbringung von Brandriegeln auf die Fensterstürze beschränkt werden (vgl. Variante b) in unten stehender Abbildung).

Alternativ zu Brandriegeln können verschiedene Varianten akzeptiert werden:

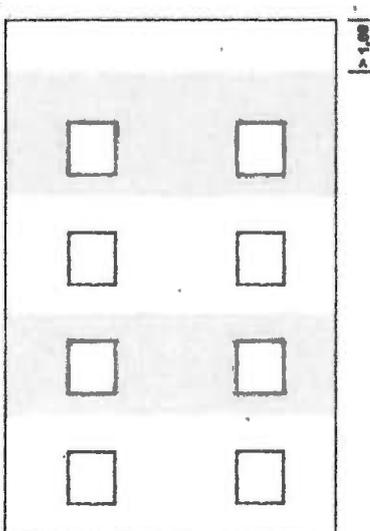
- brandlastfreie (unbepflanzte) Fassadenabschnitte mit einer Höhe von mindestens 3 m bzw. der Höhe eines Vollgeschosses (vgl. Variante c) in unten stehender Abbildung).
- brandlastfreie (unbepflanzte) Bereiche um Öffnungen in der Fassade herum von mindestens 0,5 m zu jeder Seite und 1,0 m oberhalb der Öffnung mit geschossweise verspringenden Öffnungen (vgl. Variante d) in unten stehender Abbildung).
- streifenartige Bepflanzung der Fassade mit einem seitlichen Abstand von mindestens 0,5 m zu jeder Öffnung in der Fassade (vgl. Variante e) in unten stehender Abbildung).
- kassettenartige Ausführung der Bepflanzung mit einer Größe bis zu 3,0 m x 3,0 m (vgl. Variante f) in unten stehender Abbildung).



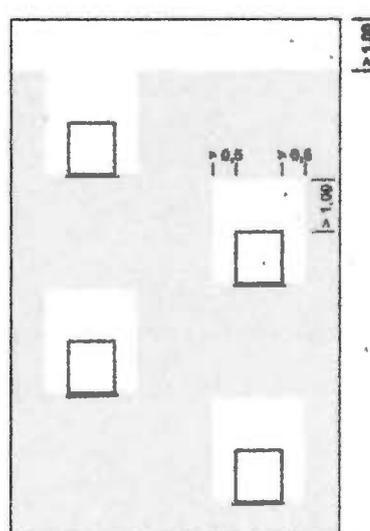
a) Brandriegel zwischen Geschossen



b) Brandriegel an Fensterstürzen



c) unbepflanzte Geschosse



d) unbepflanzte Bereiche um Öffnungen

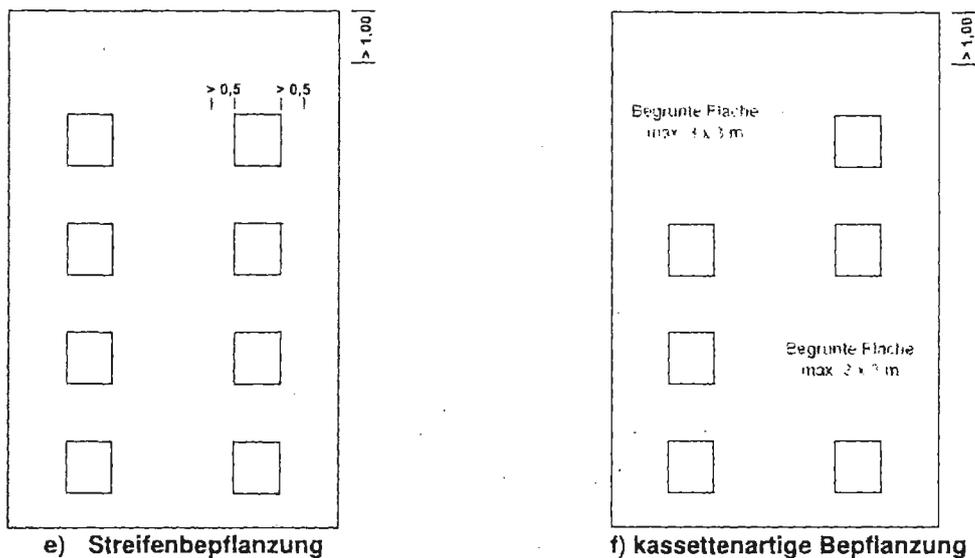


Bild: Darstellung typischer zulässiger Begrünungsvarianten (in Anlehnung an [2])

Rettung von Menschen und Tieren ermöglichen

Im Bereich von Treppenräumen muss sichergestellt sein, dass Brandrauch einer brennenden begrünten Fassade nicht eindringen kann.

Durch begrünte Fassaden dürfen Rettungswege, die über tragbare Leitern oder Hubrettungsfahrzeuge der Feuerwehr sichergestellt werden, nicht beeinträchtigt werden.

Ermöglichen wirksamer Löscharbeiten

Wirksame Löscharbeiten müssen von der Feuerwehr immer durchgeführt werden können. Bis zu welcher Höhe eine Fassade begrünt werden kann, ist abhängig von der Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr und ggf. an der Fassade wirksamen Löschanlagen.

Handgeführte Rohre können vom Bodenniveau einen Fassadenbrand bis zu einer Höhe von 15 m wirksam bekämpfen. Höhere Löschmaßnahmen durch die Feuerwehr sind nur unter Zuhilfenahme eines Hubrettungsgerätes möglich bis zur Hochhausgrenze. Feuerwehrezufahrten und -aufstellflächen müssen hierfür zwingend vorhanden sein, auch wenn die Rettungswege baulich sichergestellt werden.

Bei vor- und zurückspringenden Fassaden mit großen Balkonen oder Terrassen kann ggf. zum Ansatz gebracht werden, dass auch von diesen aus Löschmaßnahmen an der darüber liegenden Fassade vorgetragen werden können. Die Betrachtung muss im Einzelfall erfolgen.

Verifikationsverfahren: Brandversuch

Zur Überprüfung der Wirksamkeit der geplanten Schutzmaßnahmen gegen die besonderen, aus der großflächigen Fassadenbegrünung resultierenden Gefahren, sollten (insbesondere bei Abweichungen von den hier aufgeführten Vorgaben) Brandversuche für die jeweils im Einzelfall geplanten Anordnungen durchgeführt werden. Als Prüfscenario erscheint die Prüfung nach DIN 4102-20 und zukünftig DIN 4102-24 geeignet. Bis zur Etablierung der DIN 4102-24 ist für Brandereignisse, die von außen auf die Fassadenbegrünung einwirken, das Prüfverfahren für Sockelbrände gemäß Prüfauftrag der Bauministerkonferenz (Anhang 5 zur Muster-VV TB, Ausgabe 2019/1) geeignet.

Übersicht Fallunterscheidungen

Die nachfolgenden Tabellen stellen unterschieden in zwei Fälle die relevanten Prüfaspekte für die Brandschutzdienststelle dar:

1. Die Fassade wird vollflächig oder linienförmig begrünt
2. Die Fassade ist kassettenartig begrünt (Größe der Elemente maximal 3,0 x 3,0 m und mindestens 1 m Abstand zu anderen Elementen)

Je nach Nutzung können die Anforderungen im Einzelfall erhöht oder vermindert werden; für den Aspekt der Fassadenbegrünung erscheint die Gefährdung in folgender Reihenfolge anzusteigen: Büro/Verwaltung, Wohnen, Beherbergungsstätte, Gebäude mit erhöhter Anzahl nicht selbstrettungsfähiger Personen.

Prüfaspekte bei großflächig begrünten Fassaden

Schutzziel	GK 1-3 (bis 7 m)	GK 4 (bis 13 m)	GK 5 bis 22 m	GK 5 > 22m
Brandentstehung verhindern	/	/	Pflegeordnung erstellen.	Pflegeordnung erstellen.
Brandausbreitung verhindern	Brandabschnitte dürfen nicht überwachsen werden. Übergriff von Feuer auf die Dachkonstruktion muss verhindert werden.	Brandabschnitte dürfen nicht überwachsen werden. Übergriff von Feuer auf die Dachkonstruktion muss verhindert werden. Rankhilfen nicht brennbar, Trägersysteme mind. B1	Brandabschnitte dürfen nicht überwachsen werden. Übergriff von Feuer auf die Dachkonstruktion muss verhindert werden. Rankhilfen nicht brennbar, Trägersysteme mind. B1 Brandriegel in jedem Geschoss oder ein Geschoss ohne Begrünung zwischen zwei begrünten Etagen. Keine Brandriegel nötig, wenn <ul style="list-style-type: none"> Abstand zu Öffnungen > 1 m und wirksame Löscharbeit (wegen der Höhe) möglich bleiben. durch Vor- oder Rückspringen der Fassade eine Brandweiterleitung ausgeschlossen werden kann. 	Brandabschnitte dürfen nicht überwachsen werden. Übergriff von Feuer auf die Dachkonstruktion muss verhindert werden. Rankhilfen nicht brennbar, Trägersystem mind. B1 Brandriegel in jedem Geschoss oder ein Geschoss ohne Begrünung zwischen zwei begrünten Etagen. Keine Brandriegel nötig, wenn <ul style="list-style-type: none"> Abstand zu Öffnungen > 1 m und wirksame Löscharbeit (wegen der Höhe) möglich bleiben. durch Vor- oder Rückspringen der Fassade eine Brandweiterleitung ausgeschlossen werden kann. Begrünte Außenwände müssen raumabschließend feuerbeständig ausgeführt sein
Rettung von Mensch und Tier sicherstellen	/	/	Keine Rettungswegfenster im Bereich flächig begrünter Fassaden.	Keine begrünte Fassade um Fenster eines notwendigen Treppenraumes. ¹
Sicherstellung wirksamer Löscharbeiten	/	/	Feuerwehrezufahrten und Aufstellflächen für Hubrettungsgeräte	Feuerwehrezufahrten und Aufstellflächen für Hubrettungsgeräte Löschmaßnahmen durch handgeführte Rohre über Balkone/Terrassen möglich? Wirksame und betriebssichere Löschanlage (z.B. Tandemanlage nass-trocken, Wassernebellöschanlage, die auch zur Bewässerung eingesetzt werden kann, o.ä.), mindestens ab 22 m OKF mit Löschvorrichtungen an der Fassade in jedem dritten Geschoss.

¹ entfällt bei Sicherheitstreppe oder zweitem baulichem Rettungsweg

Prüfaspekte bei kassettenartig begrünten Fassaden

Schutzziel	GK 1-3 (bis 7 m)	GK 4 (bis 13 m)	GK 5 bis 22 m	GK 5 > 22 m
Brandentstehung verhindern	/	/	Pflegeordnung erstellen.	Pflegeordnung erstellen.
Brandausbreitung verhindern	Brandabschnitte dürfen nicht überwachsen werden. Übergriff von Feuer auf die Dachkonstruktion muss verhindert werden.	Brandabschnitte dürfen nicht überwachsen werden. Übergriff von Feuer auf die Dachkonstruktion muss verhindert werden. Trägersystem mind. B1	Brandabschnitte dürfen nicht überwachsen werden. Übergriff von Feuer auf die Dachkonstruktion muss verhindert werden. Trägersystem mind. B1	Brandabschnitte dürfen nicht überwachsen werden. Übergriff von Feuer auf die Dachkonstruktion muss verhindert werden. Trägersystem mind. B1 Begrünte Außenwände müssen raumabschließend feuerbeständig ausgeführt sein
Rettung von Mensch und Tier sicherstellen	/	/	Keine Rettungswegfenster im Bereich flächig begrünter Fassaden.	Keine begrünte Fassade um Fenster eines notwendigen Treppenraumes. ²
Sicherstellung wirksamer Löscharbeiten	/	/	Feuerwehruzufahrten und Aufstellflächen für Hubrettungsgeräte	Feuerwehruzufahrten und Aufstellflächen für Hubrettungsgeräte Löschmaßnahmen durch handgeführte Rohre über Balkone/Terrassen möglich?

² Gilt nicht bei Sicherheitstreppe oder zweitem baulichem Rettungsweg

Literaturverzeichnis

[1] Werner, D.; Pommer, G.; et al.: Brandverhalten von Grünfassaden in großmaßstäblichen Versuchen - Magistratsabteilung 39, Magistrat der Stadt Wien, 2018, Wien

Online unter: http://www.brandschutz.at/BS/BK_19/Adobe/BK_19_42.pdf, Abruf am 18.02.2020

[2] Wiener Umweltschutzabteilung MA 22 (Hrsg.): Leitfaden Fassadenbegrünung, Magistratsabteilung 22, Arbeitsgruppe 25 ÖkoKaufWien, Magistrat der Stadt Wien, 2019, Wien

Online unter: <https://www.wien.gv.at/umweltschutz/raum/pdf/fassadenbegruenung-leitfaden.pdf>, Abruf am 18.02.2020

[3] Werner, D.; Pöhn, C.; Enzi, V.: Naturbrandversuch an Fassadenbegrünung, in: Der Österreichische Brandschutzkatalog 2017 – Baulicher Brandschutz. www.brandschutz.at

Online unter: http://www.brandschutz.at/BS/BK_17/Adobe/BK_17_56.pdf, Abruf am 18.02.2020

[4] Preiss, J.: Können Fassadenbegrünungen brennen? In: BuGG- Fassadenbegrünungssymposium, 25.09.2018, Hamburg

Online unter: https://www.gebaeudegruen.info/fileadmin/website/downloads/buqq-vortraege/fassaden_hamburg_2018/Juergen_Preiss.pdf, Abruf am 18.02.2020

[5] Brandwein, T.: Statistisches über Brände mit Kletterpflanzen und Strategien zu ihrer Vermeidung.

Online unter: https://www.brand-feuer.de/images/e/ea/Statistisches_%C3%BCber_Br%C3%A4nde_mit_Kletterpflanzen_-_Thorwald_Brandwein_10.03.2015.pdf, Abruf am 18.02.2020

Zu den lfd. Akten

Mainz, den 12.03.24
61260314



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND
GENEHMIGUNGSDIREKTION
SÜD

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 42 40 |
55032 Mainz

Landeshauptstadt Mainz
Stadtplanungsamt
Postfach 3820
55028 Mainz

REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ

Kleine Langgasse 3
55116 Mainz
Telefon 06131 2397-0
Telefax 06131 2397-155
Poststelle.Referat33@sgd-
sued.rlp.de
www.sgd-sued.rlp.de

Per Mail: toeb.stadtplanungsamt@stadt.mainz.de
dorothea.sinz@stadt.mainz.de

05. März 2024

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
5133-0004#2023/0004-0111 33	02.02.2024	Lisa Sopp	+49 6131 2397-154
	Az: 61 26 03/4	Lisa.Sopp@sgdsued.rlp.de	+49 6131 2397-155

**Bauleitplanverfahren „Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neu-
stadt von Mainz - Aufhebung (DGS/A)**

Hier: Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 02.02.2024 baten Sie um Stellungnahme zu der o. g.
Satzung.

Es bestehen keine Bedenken, die Stellungnahme vom 30.11.2023 hat weiterhin Be-
stand.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Lisa Sopp

LS

Stadtverwaltung Mainz
61 - Stadtplanungsamt

Eingang: 06. März 2024

Antw. Dez.	z. d. lfd. A				Wvl.				R
Abt.:	0	1	2	3	4	5	6	7	8
SG:	0	1	2	3	4	5	6	7	8
SB:	0	1	2	3	4	5	6	7	8

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

1/1

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

UST-ID-Nr.:
DE 305 616 575

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00-12.00 Uhr, 14.00-15.30 Uhr
Freitag 9.00-12.00 Uhr



Im Rahmen des Verfahrens werden personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen finden Sie hierzu auf unserer Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/>
Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgd-sued.rlp.de

Stgn SGD WAB, Dachbegrünungssatzung Stadt Mainz Innenstadt und Neustadt, Aufhebung (DGS A)

toeb.stadtplanungsamt@stadt.mainz.de

05.03.2024 14:02

"Sopp, Lisa (SGD Süd)" <Lisa.Sopp@sgdsued.rlp.de>

"toeb.stadtplanungsamt@stadt.mainz.de" <toeb.stadtplanungsamt@stadt.mainz.de>

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Stellungnahme der SGD Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz zum im Betreff genannten Bebauungsplan fristgerecht als pdf-Datei im Anhang.

Die Stellungnahme erhalten Sie nicht noch zusätzlich auf postalischem Weg.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße aus Mainz

i.A.

--

Lisa Sopp

Kompetenzzentrum Hochwasservorsorge und Hochwasserrisikomanagement (KHH)

Abteilung 3 - Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Referat Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD

Kleine Langgasse 3
55116 Mainz
Telefon 06131 - 2397 154
Telefax 06131 - 2397 155
lisa.sopp@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

--

Die E-Mail-Adresse ist aus technischen Gründen nicht für den Empfang signierter E-Mails geeignet.

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> <<https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/>> bereitgestellt.



EXTERN_2024-03-05_Stgn_SGD_WAB,_Dachbegrünungssatzung_Stadt_Mainz_Innenstadt_und_Neustadt,_Aufhebung_(DG



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 42 40 |
55032 Mainz

Landeshauptstadt Mainz
Stadtplanungsamt
Postfach 3820
55028 Mainz

REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ

Kleine Langgasse 3
55116 Mainz
Telefon 06131 2397-0
Telefax 06131 2397-155
Poststelle.Referat33@sgdsu
ed.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

Per Mail an: toeb.stadtplanungsamt@stadt.mainz.de
Dorothea.Sinz@stadt.mainz.de

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail
5133-	26.10.2023;	Silvia Müller
0002#2023/0093-0111 Az. 61 26 03/4		Silvia.Mueller@sgdsued.rlp.de
33		

Telefon / Fax	30.11.2023
+49 6131 2397-129	
+49 6131 2397-155	

Stadt Mainz BBP "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz Aufhebung (DGS/A)"

Hier: Beteiligung § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 26.10.2023 baten Sie um Stellungnahme zu dem o. g. Bebauungsplan. Ich bitte die nachfolgenden Hinweise und Anregungen für das Verfahren zu beachten:

1. Bodenschutz

Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Änderung der Dachbegrünungssatzung.

Hinweis:

Die BGS bezieht sich - anders als die gem. BBP aufzuhebende DGS - neben Dachflächen auch auf Vorgärten, Stellplätze, Abstellplätze, Lagerplätze und Außenwände.

Diesbezüglich sind bodenschutzrechtliche Belange betroffen.

1/2

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Ust-ID-Nr.:
DE 305 616 575

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens werden personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen finden Sie hierzu auf unserer Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/>
Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd, siehe <https://sgdsued.rlp.de/service/elektronische-kommunikation>

Ich weise daher darauf hin, dass für den Geltungsbereich des BBP im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz eine Vielzahl von Eintragungen bodenschutzrechtlich relevanter Flächen in unterschiedlichen Bewertungsstufen vorliegen. Die Erfassung bodenschutzrechtlich relevanter Flächen ist bislang nicht vollständig. Altlastverdächtige Flächen unterliegen der behördlichen Überwachung. Eingriffe in den Untergrund bedürfen bei diesen Flächen der Zustimmung der SGD Süd als obere Bodenschutzbehörde. Dasselbe gilt für Flächen, die aufgrund ihrer Versiegelung und unsensiblen Nutzung als nicht altlastverdächtig eingestuft sind, jedoch bei sensiblerer Nutzung oder Entsiegelung aber einer Neubewertung hinsichtlich des Altlastverdachtes zu unterziehen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Silvia Müller

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.